

Einladung zur Mitgliederversammlung des Ärztlichen Kreisverbandes Main Spessart

Liebe Mitglieder des Ärztlichen Kreisverbandes Main-Spessart.

Nach §8 Abs.1 unserer Satzung laden wir Sie **zur Mitgliederversammlung am 26.6.2019** in das Gasthaus „Schönbrunnen“ 97816 Lohr Hauptstrasse 28 um 19.00 Uhr ein.

Auszug aus der Satzung:

„Ordentliche Mitgliederversammlungen finden **nach Bedarf, mindestens jedoch 1 mal pro Jahr statt.**

Das vorsitzende Vorstandsmitglied(hier 1.Vorsitzender) hat die Mitgliederversammlung unter Angabe der Beratungsgegenstände(hier TOP 1-5) **mindestens zwei Wochen vor ihrer Abhaltung durch schriftliche Ladung per Post oder, soweit die Zustimmung des Mitglieds vorliegt, als E-Mail** oder mit Faxmitteilung einzuberufen. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.“

Die Mitgliederversammlung zu diesem ungewöhnlichen Zeitpunkt hat mehrere Gründe

1.Das Bundesverfassungsgericht hat die Rechtssprechung im Betreuungsrecht geändert, so dass wir gezwungen sind, bezüglich der Nichtigkeit des Ausschlusses des aktiven und passiven Wahlrechtes bei unter Betreuung stehender Personen, die Satzung anzupassen. Über die neue Satzung muß in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Bei einer Änderung oder Neufassung der Satzung bedarf es der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung

2.Bei der Überprüfung der Haushaltslage durch die Ärztekammer wurde vom Finanzausschuss der BLÄK empfohlen, die Beitragsordnung von statusbezogen auf einkünftebezogen umzustellen.

Dies ist bei nahezu allen Kreisverbänden in Bayern inzwischen der Fall (Rundschreiben 9/2004 der BLÄK auf der Homepage des Kreisverbandes und der BLÄK einsehbar)

Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die finanzielle Mehrbelastung der einzelnen Mitglieder durch die Beitragsanpassung ist unterschiedlich aber letztlich nur gering.

Wenn die Mitgliederversammlung die neue Beitragsordnung beschließen sollte, ergäben sich u.a. auch neue Möglichkeiten der Organisation von Fortbildungen durch regionale Referenten **ohne Sponsoring der Industrie**. Auch könnten dann Themen behandelt werden, die die Mitglieder eher interessieren.

Der Bemessungssatz ist 0,07 % des Einkommens: also bei 50.000 € Einkommen: 35 €, bei 100.000 € Einkommen 70 €...

Der Beitrag wird wie bisher von der BLÄK in München eingezogen und dann zeitlich gestaffelt an den Kreisverband überwiesen. U.a. werden pro Mitglied und Jahr 15 -17 € (der genaue Betrag steht noch nicht fest) vom Kreisverband an der Ärztlichen Bezirksverband überwiesen.

Mitgliederversammlung des Ärztlichen Kreisverbandes Main-Spessart am 26.6.2019

TOP.1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

- TOP 2** Regularien (Mitgliederbewegung, Protokoll der letzten Sitzung, Kassenbericht des Schatzmeisters, Entlastung des Vorstandes)
- TOP 3 :** Neufassung der Satzung wegen Umsetzung der am 01. August 2013 und am 01.06.2015 in Kraft getretenen Änderungen des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG)
- TOP 4 :** Redaktionelle Anpassung der Wahlordnung an die Satzung (§2 und § 4)
1.
Im Satz vor § 1 wird „§ 11“ ersetzt durch „§ 7“.
 2.
In § 1 Zeile 2 wird ergänzt:... wobei die Aufgaben des Schriftführers und Schatzmeisters **auch durch eine Person übernommen werden können**.
 3. In §1 Zeile 3 **wird der Satz**:...außerdem aus 4 Beisitzern(je 1 aus Loehr und Umgebung, Karlstadt und Umgebung, Markttheidenfeld und Umgebung, Gemünden und Umgebung“)**gestrichen**.
 4.
In § 2 werden die Worte „**einer Woche**“ ersetzt durch „**2 Wochen**“ und der Klammerzusatz „(§ 10/2 der Satzung)“ ersetzt durch „(§ 8 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend)“.
 5.
In § 4 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§10/4 der Satzung)“ ersetzt durch „(§ 6 Abs. 2 der Satzung)“.
- TOP 5 :** Neufassung der Beitragsordnung ab dem 01.01.2020
(Umstellung auf einkünftebezogene Beitragsordnung(0,07% des Jahres-Einkommens, Umsetzung der Änderungen des HKaG - u.a. Klarstellung der Beitragspflicht bei Mehrfachmitgliedschaft, Mitgliedschaft in weiterer Berufsvertretung außerhalb Bayerns - Neufassung der Rechtsbehelfsbelehrung aufgrund Widerspruchswegfalls -)

Bemessungsgrundlage für den Beitrag Mitgliedschaft ÄKV MSP

Beitragssatz	0.07% des Jahreseinkommens
Mindestbeitrag	25 € bei Einkünften unter 35.750 €
Ruhestandsbeitrag	25 €
Zwangsbeitrag	500 €

Diese Einladung wird Ihnen per Email zugesandt und zusätzlich auf der Homepage hinterlegt

Mit kollegialen Grüßen

Dr.K.-H.Günther
1.Vorsitzender

Dr.E.Dettmann
2.Vorsitzender

Dr.A.Müller
Schriftführer/Schatzmeister